

## 6. BILDUNG UND FORSCHUNG

### 6.1. Anerkennung von Liechtensteiner LIS-Abschlüssen und künftigen Fachhochschulabschlüssen im EWR-Ausland nur bei EWR-Beitritt

Nach dem EWRA werden die Diplome der Höheren Technischen Lehranstalt Vaduz (LIS) in den anderen EWR-Staaten anerkannt. Es liegt eine Ausnahme zugunsten Liechtensteins vor; an sich fallen nämlich nur Studien an Universitäten unter die einschlägige Richtlinie. Bei den Abschlüsse der künftigen Fachhochschule bestehen erst recht keine Probleme.

Bei einem Nichtbeitritt entfällt die Anerkennung. Liechtenstein müsste alsdann versuchen, die Anerkennung in bilateralen Verhandlungen zu erwirken. Das zentrale Problem besteht darin, dass die LIS-Ausbildung nicht auf universitärem Niveau angesiedelt ist. Aber auch bei einer Aufwertung des Lehrgangs durch Umgestaltung zu einer *Fachhochschule* wäre die Anerkennung erst durch ein bilaterales Abkommen zu erreichen.

### 6.2. Gleichberechtigte Teilnahme an Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU nur bei EWR-Beitritt

Bei einem EWR-Beitritt partizipiert Liechtenstein als gleichberechtigter Partner an den Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU. Im Falle eines Nichtbeitritts befände sich Liechtenstein in der gleichen Situation wie die *Schweiz*.

Die Schweiz nimmt zwar zur Zeit an bestimmten *Bildungsprogrammen* der EU teil und leistet dazu finanzielle Beiträge nach Massgabe ihres *Bruttoinlandprodukts*. Sie ist aber den EU-Mitgliedstaaten nicht gleichgestellt. Diskriminierungen bestehen bei der Auswahl der förderungswürdigen Projekte. In vielen Fällen kann die Beteiligung von Schweizer Hochschulen nur dann gefördert werden, wenn mindestens zwei Hochschulen aus der EU mit von der Partie sind. Das ist im Vergleich zu den am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten eine klare Benachteiligung.